

**Der Reichskanzler und der Reichstag.**

(Uebersicht.)

Die letzten Sitzungen des Reichstags waren unerwartet durch ein drohendes Zerwürfniß zwischen dem Reichskanzler und der Mehrheit der Versammlung lebhaft erregt; doch ist der anscheinende Zwiespalt durch die erneute entschiedene Bethätigung des Vertrauens des Reichstags zu dem Fürsten Bismarck alsbald wieder beseitigt worden und wird hoffentlich nur als ernste Mahnung für die sorgliche Wahrung des unerlässlichen Einvernehmens zwischen der Regierung und dem Parlament von dauernder Bedeutung sein.

Den Anlaß zu dem augenblicklichen Zerwürfniß gab die Nachricht von der Verhaftung des Abgeordneten Majunke Behufs Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Gefängnisstrafe.

Das Berliner Stadtgericht zeigte unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abg. Majunke in seiner Eigenschaft als Redakteur der ultramontanen Zeitung „Germania“ durch schließliches Erkenntniß vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, des Staats-Ministeriums u. zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und Behufs Verbüßung dieser Strafe so eben zum Gefängniß gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstages sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mittheilung.

Bevor noch das Schreiben des Stadtgerichts dem Reichstage mitgetheilt war, hatte der Abgeordnete Casker, auf die erste von der Zeitung „Germania“ gebrachte Anzeige von der Verhaftung, einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstages eingebracht, dahin gehend, daß die Geschäftsordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen sei,

- 1) ob nach Art. 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;
- 2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Sitzung vom 12. Dezember unverweilt zur Berathung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Casker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungsmäßigen Rechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu thun, „um auf der einen Seite dem Rechte Genüge zu schaffen, andererseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der unbehinderten freien parlamentarischen Berathung.“

Vielleicht hätte es der Rücksicht auf die Interessen des übrigen Staatslebens schon in jenem ersten Moment entsprochen, daß die Antragsteller sich zuvor irgendwie mit der Regierung über die Frage zu benehmen versucht hätten, sowie ferner daß neben der so eifrigen Fürsorge für die Wahrung des parlamentarischen Rechtes doch irgendwie das Bedauern darüber ausgesprochen worden wäre, daß der Reichstag um seiner Privilegien willen dem Vollzug eines gegen einen der leidenschaftlichsten Widersacher der Regierung, und zwar wegen Beleidigung des Kaisers und des Reichskanzlers, ergangenen Strafurtheils in den Weg zu treten veranlaßt sei.

Die Einmüthigkeit des Reichstages ruhte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reichstages gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; — sie zersplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen, welches denn das Recht des Reichstages sei und

auf welchem Wege dasselbe für die Zukunft zu wahren sei. Die Kommission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurtheilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechts des Reichstages nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstages gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Sier wiederholte sich dasselbe Schauspiel wie in der Kommission, und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmüthigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte jetzt, daß in der Versammlung so viel Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne Weiteres die Entlassung Majunke's aus der Haft verlangt werde, während die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Aenderung oder bestimmtere Erklärung der Verfassung in dem betreffenden Punkte für nothwendig zu erklären. Seitens der national-liberalen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Berathung der Strafprozeßordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jetzt aber auf sich beruhen zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt betheiligte sich mehrfach an der Erörterung, vorzugeweise um die Thatsachen in Betreff der Verhaftung des Majunke und in Betreff der Stellung der Justizbehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichstagsession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber damals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm nächststehenden unbekannt gewesen. Das Erkenntniß wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anheften an der Thür behändig. Als er nach Eröffnung des Reichstages wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweifel, ob die verfügte Straffhaft gegen ihn als Abgeordneten jetzt zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entschied, daß der Art. 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe, und demzufolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Der Justiz-Minister machte ferner den Anträgen auf Freilassung des Majunke gegenüber darauf aufmerksam, daß diesen Anträgen nicht anders als im Wege der Gnade Folge zu geben sein würde, da eine Aussetzung der Strafvollstreckung nur als Gnadenakt auf Anrufung des Beurtheilten erfolgen könne.

Bei der Berathung gingen die Auffassungen auch innerhalb der einzelnen Parteien weit auseinander; namentlich trennte sich der Abgeordnete Casker von der national-liberalen Partei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verblieb, daß die Verhaftung des Majunke mit Rücksicht auf Art. 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im Voraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge auf Freilassung Majunke's keine Mehrheit finden konnten; dagegen schien für die Annahme des national-liberalen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Berathung der Strafprozeßordnung die Mehrheit gesichert.

Auch die Regierung konnte mit Rücksicht auf die Stellung und Stärke der einzelnen Parteien nur einen solchen Ausgang erwarten. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Casker eine Anzahl National-Liberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blieb um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe der Sitzung von dem fortschrittlichen Abg. von Hoyerbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahin lautend: „Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Aenderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß

ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde."

Den Kern der Mehrheit für diesen Antrag bildeten mit der Fortschrittspartei die Ultramontanen, Polen und Radikalen; dieselben konnten jedoch nur dadurch den Sieg erreichen, daß sich ihnen eine Anzahl national-liberaler Abgeordneter anschloß.

Möchte eine solche Verwahrung auch für die eigentlich politischen Kreise überflüssig erscheinen, so war sie es doch gewiß nicht mit Bezug auf die nahe liegende Ausbeutung des Vorgangs in katholischen Kreisen. Das fühlte der Abgeordnete Windthorst mit sicherem politischen Instinkt heraus und gab seiner Freude darüber lauten Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit eine seltene Einstimmigkeit aller Parteien zur Geltung gelangt sei. Die Freude des schlaunen Ultramontanen galt gewiß nicht lediglich der grundsätzlichen Wahrung des parlamentarischen Rechtes, — seine Freude hatte einen unmittelbaren Gegenstand, sie galt der Thatsache, daß der Reichstag zunächst eben zu Gunsten Majunke's eintrat oder einzutreten schien.

Außer den Ultramontanen mögen die meisten Mitstimmenden der Resolution Hoverbeck wohl kaum ein besonderes unmittelbares Gewicht beigelegt haben, da von einer Resolution zu einem Gesetze unter Umständen noch ein weiter Weg ist. Je geringer aber der praktische Werth des Beschlusses war, desto mehr kam es auf die politische Deutung an, welche dem Vorgange von Seiten der Parteien der Regierung gegenüber gegeben werden konnte.

Es lag aber auf der Hand, daß von allen Parteien nur die Ultramontanen ein unmittelbares Interesse daran hatten, daß auf Anlaß des Majunke'schen Falles eine Mißbilligung des Reichstages gegenüber der Regierung ausgesprochen wurde. Diesem Interesse diente die Hoverbeck'sche Resolution durch die Eingangsworte, in welchen die Wahrung der Würde des Reichstages als der Grund des Beschlusses hingestellt wurde. Es konnte nicht fehlen, daß die Ultramontanen die Annahme der Resolution als eine Parteimahme der Mehrheit für Majunke darstellten, und so ist es in der That geschehen. Eines der größten katholischen Blätter knüpfte an die Mittheilung des Reichstagsbeschlusses alsbald folgenden Schluß:

„Damit war die Verhaftung Majunke's als die Würde des Reichstages verlesend, verurtheilt, und da der Reichskanzler augenblicklich die Incarnation der Regierung selber ist, so hatte selbstverständlich Bismarck am schneeigen Wintertag vor Majunke und dem Schloß in Plöbensee ein erstes Canossa gefunden.“

Ähnliches war in sämtlichen katholischen Blättern zu lesen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck faßte an seinem Theile die parlamentarischen Vorgänge in Betreff des Majunke'schen Falles und namentlich die Zusammensetzung der Mehrheit, welche dem Antrag Hoverbeck den Sieg verschaffte, keineswegs als so harmlos und gleichgültig auf, wie es in Parlament und Presse im ersten Augenblick geschah: er blickte auf den Zusammenhang der politischen Aufgaben, welche er in Gemeinschaft mit dem Reichstage zu lösen hat und sah von diesem Gesichtspunkte mit Ueberraschung und Sorge auf die Thatsache, daß die Mehrheit des Reichstages, auf deren vertrauensvoller Mitwirkung die Kraft der Regierung beruht, in der Majunke'schen Angelegenheit dieses Vertrauen anscheinend verleugnet, wenigstens nicht beihätigt hatte.

Schon bei dem ersten Auftauchen der Frage mußte es be fremden, daß dieselben Männer, welche kurz zuvor das agitatorische Wirken der Ultramontanen in der schärfsten Weise gebrandmarkt hatten, sich jetzt, wo es sich um die Strafbast eines der schlimmsten Agitatoren wegen Beleidigung des Kaisers, des Kanzlers u. s. w. handelte, sich über die Behandlung der Sache vom Standpunkt der Würde des Parlaments nicht vertraulich auch mit der Regierung, sondern lieber mit Windthorst und Genossen ins Vernehmen setzten. Es war ferner nicht als befremdlich, daß in der ganzen fünfständigen zweiten Berathung der Angelegenheit wiederum nicht ein Wort von Seiten der regierungsfreundlichen Parteien fiel, aus welchem für weitere Kreise die Zurückweisung jedes Interesses für Majunke selbst klar ersichtlich wurde. Die Natur der Verbrechen, für welche die Strafe über denselben verhängt war, hätte eine solche Verwahrung, so selbstverständlich sie erscheinen mochte, nahelegen müssen. Vielleicht hätte sich auch darüber ein Wort sagen

lassen, ob es mit der „Würde des Reichstages denn vereinbar ist, wenn ein Mitglied desselben sich der gerichtlichen Strafbast so lange zu entziehen bemüht ist, bis es sich durch die Privilegien des Reichstages geschützt wähnt.“ Vollends überraschend aber war es, wie gesagt, daß ein Theil der National-Liberalen sich zu einem Beschlusse herbeiliess, welcher in der erwähnten Weise einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen schien und deshalb die Deutung einer Parteimahme für Majunke zuließ.

Dies mögen die Wahrnehmungen und Erwägungen gewesen sein, welche dem Fürsten Bismarck von Neuem die schwere Sorge nahe legte, ob die Mehrheit des Reichstages in sich die Kraft und Entschiedenheit, und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedarf.

Der Reichskanzler hielt es nicht für möglich, seinerseits die Verantwortung für die Reichspolitik weiter zu tragen, wenn er nicht entschiedenere Bürgschaften für die Mitwirkung einer zuverlässigen Reichstags-Mehrheit erhielt, — und sah sich veranlaßt, die Frage wegen der weiteren Führung der Reichsregierung zur Erwägung und Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu stellen.

Sobald die Auffassung und der Entschluß des Reichskanzlers bekannt geworden war, hatte sich im Reichstage sowohl wie in den weitesten Volkskreisen sofort die tiefe Ueberzeugung geltend gemacht, daß es im Interesse des Deutschen Reiches dringend geboten sei, die Besorgnisse, welche der Kanzler aus den erwähnten Vorgängen geschöpft hatte, zu heben und Alles daran zu setzen, um demselben die zuverlässigste Fortführung der Reichspolitik zu ermöglichen.

Kaiser Wilhelm wies, wie es nicht anders sein konnte, den Gedanken, die Leitung der Reichspolitik in andere Hände zu legen, weit von sich, würdigte aber vollkommen die Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck zu seinem Schritte bestimmt hatten. Während aber im Rathe des Kaisers die Mittel und Wege, um den Bedenken des Kanzlers Abhülfe zu schaffen, ernst erwogen wurden, erfolgte von Seiten des Reichstages bereits eine feierliche Kundgebung, welche jene Bedenken zunächst zurücktreten ließ.

Die Gelegenheit dazu wurde im Reichstage selbst ungeahnter Weise durch den Abgeordneten Windthorst geboten, welcher die letzte Berathung über den Etat des Auswärtigen Amtes zu einem neuen Angriff gegen den Fürsten Bismarck benutzte und die Verweigerung des sogenannten Vertrauensfonds beantragte.

Dies benutzte einer der angesehensten Führer der national-liberalen Partei, der Abgeordnete von Bennigsen, um in mächtig wirkender Rede den Reichstag gerade zu neuer Bekundung des unbedingten Vertrauens zu dem Reichskanzler aufzufordern. Unter scharfer Zurückweisung der ultramontanen Politik und unter Hinweis auf die bedeutungsvollen Dokumente, welche jüngst im Arnim'schen Prozesse in Bezug auf die Politik des Fürsten Bismarck veröffentlicht worden sind, schloß der Redner damit, daß das Vertrauen der Nation zu dem Träger dieser Politik gerade jetzt noch bedeutend erhöht sei, und daß seine zugleich weitsehende und feste, würdige und nationale Politik der Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sei.

Er beantragte durch die Bewilligung des erwähnten Fonds dem Reichskanzler ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben, — und die Versammlung, welche seine Worte mit begeisterter Zustimmung aufnahm, erneuerte mit 199 gegen 71 Stimmen den Ausdruck freudigen Vertrauens für den deutschen Kanzler.

Diese bedeutungsvolle Kundgebung war in der That geeignet, die irrthümlichen Auslegungen, welche sich an den Beschluß in der Majunke'schen Sache knüpfen konnten, zu beseitigen, — und der Reichskanzler selbst hielt es nach diesem Vorgange nicht für angemessen, seinen Bedenken und Besorgnissen in Betreff der Parteiverhältnisse und Parteiführung im Reichstage zunächst weitere Folge zu geben. Die Wirkung der jüngsten Vorgänge wird unzweifelhaft mächtig genug sein, um innerhalb des Reichstages selbst das Bedürfnis eines festeren vertrauensvolleren Zusammenhalts mit der Regierung entschiedener zur Geltung zu bringen.

## Fürst Bismarck und das Vertrauen der deutschen Nation.

Rede des Abgeordneten v. Bennigsen  
in der Sitzung vom 18. Dezember.

Wenn der Vorredner den Antrag gestellt hat, diesen Fonds abzugeben in der dritten Lesung, so bietet er damit der Mehrheit dieses Hauses eine sehr erwünschte Gelegenheit, dadurch, daß sie trotz aller solcher Angriffe diesen Fonds bewilligt, der jetzigen deutschen Politik und ihrem Leiter ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben. Der Herr Vorredner hat sich gemüßigt gesehen, Vorwürfe gegen den Leiter der jetzigen Politik auch dabei zu nehmen, daß wegen der Angriffe, die vorzugsweise von seiner Partei ausgehen, wiederholt Preß- und Strafprozesse von dem Kanzler angestrengt oder in seinem Auftrage bei den Gerichten geführt worden sind. Der Herr Vorredner scheint darin wieder eine ganz besondere persönliche Gereiztheit des Leiters unserer Politik zu finden. Ich bitte aber den Herrn zu berücksichtigen — und das wird auch wohl die Auffassung der Mehrheit dieses Hauses und auch der großen Mehrheit der Nation sein — daß, wenn der Leiter unserer Politik, in einer solchen Weise täglich und erbittert angegriffen, vorzugsweise von Freunden des Vorredners und in Preßorganen seiner Partei, sich dagegen vertheidigen läßt und wenn er dagegen auch die Gerichte anruft, diese Vertheidigung nicht allein seiner angegriffenen Person gilt, daß er gerade in der Stelle dasteht, wo er als Leiter der deutschen Politik die Gründung des Deutschen Reiches, die Aufrechterhaltung der jetzigen deutschen Politik und die Befestigung dieser deutschen Zustände zu vertreten hat, wo die Angriffe also weniger gegen seine Person, als gegen die Institution des Deutschen Reiches und die deutsche nationale Politik gerichtet sind und daß, wenn er diese Angriffe zurückweist und so weit sie strafbar sind, sie den Gerichten überweist, dies auch mit zur Aufrechterhaltung der deutschen Institutionen geschieht, gegen welche die Herren noch so erbittert, aber immer erfolglos kämpfen werden.

Ich habe mich dann weiter gewundert, daß man gerade in diesen Tagen, nachdem die Veröffentlichung amtlicher Aktenstücke in einem bekannten Prozesse beiläufig erfolgt ist, unternommen hat, von Neuem die Politik des Reichskanzlers zu bekämpfen und dieser Bekämpfung einen solchen drastischen Ausdruck zu geben in dem Antrage auf Aufhebung dieses Fonds. Meine Herren, wir kennen ja Alle die erbitterten und ich möchte fast sagen nach und nach immer verzweifelter werdenden Anstrengungen der Partei des Herrn Vorredners und seiner Organe gegen die deutsche Politik, wir wissen vor allen Dingen, wie es versucht worden ist und noch täglich versucht wird in den Blättern, die zurückzuweisen von Ihrer Partei der Herr Vorredner und seine Freunde vergeblich versuchen werden, es so darzustellen, als ob es gerade der Reichskanzler gewesen ist, der durch seine revolutionäre und kriegerische Politik Deutschland nie werde zur Ruhe, Europa nie werde zum Frieden kommen lassen. Und was hat Jeder, der diese Dinge verfolgt hat, in der letzten Woche sehen können, nachdem zum ersten Male Geheimnisse der Politik der mitlebenden Welt aufgedeckt sind, und nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, erst den kommenden Generationen in Geschichtswerken? Wir haben aus diesen Schriftstücken erfahren, daß diejenige Politik, welche der Kanzler für Deutschland leitet, weit entfernt davon ist, sich in die innere Gestaltung der politischen Geschichte Frankreichs einzumischen, weit entfernt davon Reime zu neuen Zerwürfnissen und Kriegen zu geben, daß sie vielmehr im eminenten Sinne des Wortes eine Politik der Nichteinmischung, des Friedens ist; ein Eindruck, der in einem hohen Grade imponierend gewirkt hat in Deutschland und außerhalb Deutschlands, auch auf Männer, die bislang mit einer gewissen Besorgnis der Politik des Kanzlers gefolgt sind.

Wenn derselbe Eindruck eben bei dem Herrn Vorredner und seinen Freunden nicht vorhanden ist, so ist der Grund hiervon, daß sie in diesen Dingen auf einem ganz anderen Boden stehen, als die Mehrheit unserer Nation und die entscheidende Mehrheit dieses Reichstages. Sie haben die Politik des Kanzlers mißbilligt vom ersten Augenblicke an, sie haben Alles gethan, was in ihren Kräften lag, das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes, des Deutschen Reiches zu hindern; sie werden auch nicht aufhören, soweit sie glauben, daß ihre Kräfte dazu reichen, diese Politik auch später zu hindern. Aber, meine Herren, gerade diese erbitterten und leidenschaftlichen Angriffe gegen die Person des Reichskanzlers, als den Träger unserer deutschen Politik, werden von Tag zu Tag mehr dazu beitragen, diese Politik zu festigen, das Vertrauen der Nation und der Mehrheit dieses Reichstages zu dem Träger dieser Politik zu stärken und gerade dazu dienen, dasjenige nicht zu erreichen, vielmehr zu zerstören, was der Herr Vorredner und seine Freunde wollen.

Meine Herren, wenn ich mich so ausspreche, so glaube ich der Zustimmung der großen Mehrheit dieser Versammlung entschieden sicher zu sein.

Dasjenige, was jetzt auch für Nichtkundige aus den Dokumenten der letzten Tage über die Politik des deutschen Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, hat das Ansehen, die Stellung dieses Staats-

mannes in hohem Grade erhöhen müssen. Diese Politik ist zugleich weltsehend und fest, würdig und national, und sie wird der Zustimmung der Mehrheit dieses Reichstages und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sein.

## Der öffentliche Unterricht in Elsaß-Lothringen und die katholische Geistlichkeit.

Rede des Bundesbevollmächtigten Ministerial-Direktors Herzog

in der Sitzung vom 17. d. M.

(gegenüber dem Antrage des Abg. Winterer wegen Aufhebung des neuesten Gesetzes über das Unterrichtswesen in den Reichslanden).

Die Tendenz des Antrags geht über die Räume dieses Hauses hinaus: der Antrag betrifft nicht eine speziell elsaß-lothringische oder Unterrichtsfrage, er betrifft eine Machtfrage. Er ist hervorgegangen aus dem Borne darüber, daß der überwältigende Einfluß, den der Klerus in den letzten 20 Jahren in Frankreich im Unterrichtswesen gewonnen und den er als die Hauptgrundlage seiner politischen Macht zu schätzen weiß, durch die deutsche Schulgesetzgebung einigermaßen beschränkt worden ist.

Was die deutsche Regierung in den letzten drei Jahren im Gebiete des elsaß-lothringischen Unterrichtswesens gethan hat, ist Ihnen aus dem Verwaltungsberichte bekannt. Sie hat im April 1871 den obligatorischen Unterricht eingeführt und hat demnächst durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 die Leitung und Aufsicht aller höheren und niederen Unterrichts-Anstalten den Staatsbehörden unterstellt. Ueber den Werth des obligatorischen Unterrichts (die allgemeine Schulpflichtigkeit) brauche ich an dieser Stelle keine Worte zu machen, um so weniger, als auch die Herren Antragsteller in ihrem Antrage des Gesetzes von 1871 nicht einmal Erwähnung thun. Ich schließe daraus, daß sie sich mit dem Schulzwange veröhnt haben, und begrüße diesen großen Schritt zu einer besseren Einsicht, wofür ich dies halte, mit Freuden. Das weitere Vorgehen der Regierung war größtentheils eine natürliche Folge dieses ersten Schrittes. Mit der Einführung zum Schulunterricht bekam sie die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Unterricht seinem Zweck auch bestmöglichst entspreche. Ihr Vorgehen entsprang weiter der Erkenntniß, daß das Unterrichtssystem, welches in Elsaß-Lothringen in Kraft stand, den Ansprüchen nicht genügte, die man in Deutschland an den Jugendunterricht stellt und die man stellen muß, wenn das deutsche Volk in der Entwicklung seiner Sitten voran-, nicht zurückschreiten soll. Ueber das System dieses Unterrichts ist schon früher gesprochen. Man liebt es, ihm nachzurühmen, daß es die Freiheit des Unterrichts in Frankreich genährt habe. Thatsächlich hat durch dieses Gesetz die Staatsgewalt die Schulen dem Klerus ausgeliefert und die »Freiheit« befreit darin, daß der Klerus sich von der Aufsicht des Staates frei gemacht hat. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen dahin, daß Jeder, der ein gewisses Alter, seine Unbescholtenheit und seine Befähigung nachweist, eine Schule eröffnen kann. Es gehört dazu nur eine Anmeldung, begleitet von dem Projekt der Räumlichkeiten, die zur Schule dienen sollen. Innerhalb der gestellten Frist ist es den Aufsichtsbehörden gestattet, Opposition zu erheben aus Gründen der Sittlichkeit oder der Gesundheit; erfolgt ein Einspruch nicht, so darf die Schule ohne Weiteres eröffnet werden. Die weitere Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Unterricht nichts enthalte, was den Gesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft. Die Befähigung wird nachgewiesen nach dem *qu. Gesetz* durch ein *brevet de capacité* und durch ein *certificat d'obédience*, d. h. ein Zeugniß darüber, daß ein Lehrer schon mehrere Jahre Unterricht ertheilt habe. Ersetzt wird dieser Nachweis durch den Titel des Priesters und des sogenannten *lettre d'obédience* für die Mitglieder geistlicher Orden. Auf dieser breiten Grundlage der sogenannten »freien Schule« hat der Klerus seinen Einzug in das Unterrichtswesen gehalten. Ich sage mit Recht, »sogenannte freie Schule«, denn der Gegensatz gegen die sogenannte öffentliche Schule wird so oft anders ausgedrückt. Das Wort hat dazu behalten müssen, um die Schäden der Sache zu decken, und es ist das in außerordentlichem Maße gelungen. Unter den 1400 Lehranstalten Frankreichs gehören fast 1100 der Geistlichkeit an. Fast das gesammte höhere geistliche Unterrichtswesen, die höheren Mädchenschulen und Pensionate sind unter der Leitung von Schullehrern. Öffentliche Seminarien zur Ausbildung von Lehrern bestehen im allergeringsten Umfange, und so weit sie bestehen, werden sie vorwiegend von geistlichen Orden geleitet. Das hat seinen guten Grund, denn das Gesetz gab die Möglichkeit, geistliche Lehrer an den Gemeindeschulen an die Stelle der Laienlehrer zu setzen. Das zu benutzen, hat man meisterhaft verstanden. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, wenn ich erwähne, daß die deutsche Verwaltung mehr als 2000 geistliche Lehrer in Elsaß-Lothringen fand, daß diese Zahlen Ihnen aus der Mitte des Hauses (der ultramontanen Partei) nicht gefallen werden. Sie werden geneigt sein, zu behaupten, daß die Größe der Zahl in gleichem Ver-

ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde."

Den Kern der Mehrheit für diesen Antrag bildeten mit der Fortschrittspartei die Ultramontanen, Polen und Radikalen; dieselben konnten jedoch nur dadurch den Sieg erreichen, daß sich ihnen eine Anzahl national-liberaler Abgeordneter anschloß.

Wohlgemerkt eine solche Verwahrung auch für die eigentlich politischen Kreise überflüssig erscheinen, so war sie es doch gewiß nicht mit Bezug auf die nahe liegende Ausbeutung des Vorgangs in katholischen Kreisen. Das fühlte der Abgeordnete Windthorst mit sicherem politischen Instinkt heraus und gab seiner Freude darüber lauten Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit eine seltene Einstimmigkeit aller Parteien zur Geltung gelangt sei. Die Freude des schlaun Ultramontanen galt gewiß nicht lediglich der grundsätzlichen Wahrung des parlamentarischen Rechtes, — seine Freude hatte einen unmittelbaren Gegenstand, sie galt der Thatsache, daß der Reichstag zunächst eben zu Gunsten Majunke's eintrat oder einzutreten schien.

Außer den Ultramontanen mögen die meisten Mitstimmenden der Resolution Hoverbeck wohl kaum ein besonderes unmittelbares Gewicht beigelegt haben, da von einer Resolution zu einem Gesetze unter Umständen noch ein weiter Weg ist. Je geringer aber der praktische Werth des Beschlusses war, desto mehr kam es auf die politische Deutung an, welche dem Vorgange von Seiten der Parteien der Regierung gegenüber gegeben werden konnte.

Es lag aber auf der Hand, daß von allen Parteien nur die Ultramontanen ein unmittelbares Interesse daran hatten, daß auf Anlaß des Majunkeschen Falles eine Mißbilligung des Reichstages gegenüber der Regierung ausgesprochen wurde. Diesem Interesse diente die Hoverbeck'sche Resolution durch die Eingangsworte, in welchen die Wahrung der Würde des Reichstages als der Grund des Beschlusses hingestellt wurde. Es konnte nicht fehlen, daß die Ultramontanen die Annahme der Resolution als eine Parteimahme der Mehrheit für Majunke darstellen, und so ist es in der That geschehen. Eines der größten katholischen Blätter knüpfte an die Mittheilung des Reichstagsbeschlusses alsbald folgenden Schluß:

„Damit war die Verhaftung Majunke's als die Würde des Reichstages verletzend, verurtheilt, und da der Reichskanzler augenblicklich die Incarnation der Regierung selber ist, so hatte selbstverständlich Bismarck am schneeigen Wintertag vor Majunke und dem Schloß in Plözensee ein erstes Canossa gefunden.“

Ähnliches war in sämtlichen katholischen Blättern zu lesen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck faßte an seinem Theile die parlamentarischen Vorgänge in Betreff des Majunkeschen Falles und namentlich die Zusammensetzung der Mehrheit, welche dem Antrag Hoverbeck den Sieg verschaffte, keineswegs als so harmlos und gleichgültig auf, wie es in Parlament und Presse im ersten Augenblick geschah: er blickte auf den Zusammenhang der politischen Aufgaben, welche er in Gemeinschaft mit dem Reichstage zu lösen hat und sah von diesem Gesichtspunkte mit Ueberraschung und Sorge auf die Thatsache, daß die Mehrheit des Reichstages, auf deren vertrauensvoller Mitwirkung die Kraft der Regierung beruht, in der Majunkeschen Angelegenheit dieses Vertrauen anscheinend verleugnet, wenigstens nicht bethätigt hatte.

Schon bei dem ersten Auftreten der Frage mußte es befremden, daß dieselben Männer, welche kurz zuvor das agitatorische Wirken der Ultramontanen in der schärfsten Weise gebrandmarkt hatten, sich jetzt, wo es sich um die Strafhaft eines der schlimmsten Agitatoren wegen Beleidigung des Kaisers, des Kanzlers u. s. w. handelte, sich über die Behandlung der Sache vom Standpunkte der Würde des Parlaments nicht vertraulich auch mit der Regierung, sondern lieber mit Windthorst und Genossen ins Vernehmen setzten. Es war ferner mehr als befremdlich, daß in der ganzen fünfständigen zweiten Beratung der Angelegenheit wiederum nicht ein Wort von Seiten der regierungsfreundlichen Parteien fiel, aus welchem für weitere Kreise die Zurückweisung jedes Interesses für Majunke selbst klar ersichtlich wurde. Die Natur der Verbrechen, für welche die Strafe über denselben verhängt war, hätte eine solche Verwahrung, so selbstverständlich sie erscheinen mochte, nahelegen müssen. Vielleicht hätte sich auch darüber ein Wort sagen

lassen, ob es mit der „Würde des Reichstages denn vereinbar ist, wenn ein Mitglied desselben sich der gerichtlichen Strafhaft so lange zu entziehen bemüht ist, bis es sich durch die Privilegien des Reichstages geschützt wähnt.“ Wollends überraschend aber war es, wie gesagt, daß ein Theil der National-Liberalen sich zu einem Beschlusse herbeiliess, welcher in der erwähnten Weise einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen schien und deshalb die Deutung einer Parteimahme für Majunke zuließ.

Dies mögen die Wahrnehmungen und Erwägungen gewesen sein, welche dem Fürsten Bismarck von Neuem die schwere Sorge nahe legte, ob die Mehrheit des Reichstages in sich die Kraft und Entschiedenheit, und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedarf.

Der Reichskanzler hielt es nicht für möglich, seinerseits die Verantwortung für die Reichspolitik weiter zu tragen, wenn er nicht entschiedenere Bürgschaften für die Mitwirkung einer zuverlässigen Reichstags-Mehrheit erhielt, — und sah sich veranlaßt, die Frage wegen der weiteren Führung der Reichsregierung zur Erwägung und Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu stellen.

Sobald die Auffassung und der Entschluß des Reichskanzlers bekannt geworden war, hatte sich im Reichstage sowohl wie in den weitesten Volkskreisen sofort die tiefe Ueberzeugung geltend gemacht, daß es im Interesse des Deutschen Reiches dringend geboten sei, die Besorgnisse, welche der Kanzler aus den erwähnten Vorgängen geschöpft hatte, zu heben und Alles daran zu setzen, um demselben die zuverlässige Fortführung der Reichspolitik zu ermöglichen.

Kaiser Wilhelm wies, wie es nicht anders sein konnte, den Gedanken, die Leitung der Reichspolitik in andere Hände zu legen, weit von sich, würdigte aber vollkommen die Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck zu seinem Schritte bestimmt hatten. Während aber im Rathe des Kaisers die Mittel und Wege, um den Bedenken des Kanzlers Abhülfe zu schaffen, ernst erwogen wurden, erfolgte von Seiten des Reichstages bereits eine feierliche Kundgebung, welche jene Bedenken zunächst zurücktreten ließ.

Die Gelegenheit dazu wurde im Reichstage selbst ungeahnter Weise durch den Abgeordneten Windthorst geboten, welcher die letzte Beratung über den Etat des Auswärtigen Amtes zu einem neuen Angriff gegen den Fürsten Bismarck benutzte und die Verweigerung des sogenannten Vertrauensfonds beantragte.

Dies benutzte einer der angesehensten Führer der national-liberalen Partei, der Abgeordnete von Bennigsen, um in mächtig wirkender Rede den Reichstag gerade zu neuer Bekundung des unbedingten Vertrauens zu dem Reichskanzler aufzufordern. Unter scharfer Zurückweisung der ultramontanen Politik und unter Hinweis auf die bedeutungsvollen Dokumente, welche jüngst im Arnim'schen Prozesse in Bezug auf die Politik des Fürsten Bismarck veröffentlicht worden sind, schloß der Redner damit, daß das Vertrauen der Nation zu dem Träger dieser Politik gerade jetzt noch bedeutend erhöht sei, und daß seine zugleich weitsehende und feste, würdige und nationale Politik der Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sei.

Er beantragte durch die Bewilligung des erwähnten Fonds dem Reichskanzler ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben, — und die Versammlung, welche seine Worte mit begeisterter Zustimmung aufnahm, erneuerte mit 199 gegen 71 Stimmen den Ausdruck freudigen Vertrauens für den deutschen Kanzler.

Diese bedeutungsvolle Kundgebung war in der That geeignet, die irrthümlichen Auslegungen, welche sich an den Beschluß in der Majunkeschen Sache knüpfen konnten, zu beseitigen, — und der Reichskanzler selbst hielt es nach diesem Vorgange nicht für angemessen, seinen Bedenken und Besorgnissen in Betreff der Parteiverhältnisse und Parteiführung im Reichstage zunächst weitere Folge zu geben. Die Wirkung der jüngsten Vorgänge wird unzweifelhaft mächtig genug sein, um innerhalb des Reichstages selbst das Bedürfnis eines festeren vertrauensvolleren Zusammenhalts mit der Regierung entschiedener zur Geltung zu bringen.

## Fürst Bismarck und das Vertrauen der deutschen Nation.

Rede des Abgeordneten v. Bennigsen  
in der Sitzung vom 18. Dezember.

Wenn der Vorredner den Antrag gestellt hat, diesen Fonds abzuheben in der dritten Lesung, so bietet er damit der Mehrheit dieses Hauses eine sehr erwünschte Gelegenheit, dadurch, daß sie trotz aller solcher Angriffe diesen Fonds bewilligt, der jetzigen deutschen Politik und ihrem Leiter ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben. Der Herr Vorredner hat sich gemüßigt gesehen, Vorwürfe gegen den Leiter der jetzigen Politik auch dabei zu nehmen, daß wegen der Angriffe, die vorzugsweise von seiner Partei ausgehen, wiederholt Preß- und Strafprozesse von dem Kanzler angestrengt oder in seinem Auftrage bei den Gerichten geführt worden sind. Der Herr Vorredner scheint darin wieder eine ganz besondere persönliche Gereiztheit des Leiters unserer Politik zu finden. Ich bitte aber den Herrn zu berücksichtigen — und das wird auch wohl die Auffassung der Mehrheit dieses Hauses und auch der großen Mehrheit der Nation sein — daß, wenn der Leiter unserer Politik, in einer solchen Weise täglich und erbittert angegriffen, vorzugsweise von Freunden des Vorredners und in Preßorganen seiner Partei, sich dagegen verteidigen läßt und wenn er dagegen auch die Gerichte anruft, diese Vertreibung nicht allein seiner angegriffenen Person gilt, daß er gerade in der Stelle dasteht, wo er als Leiter der deutschen Politik die Gründung des Deutschen Reiches, die Aufrechterhaltung der jetzigen deutschen Politik und die Befestigung dieser deutschen Zustände zu vertreten hat, wo die Angriffe also weniger gegen seine Person, als gegen die Institution des Deutschen Reiches und die deutsche nationale Politik gerichtet sind und daß, wenn er diese Angriffe zurückweist und so weit sie strafbar sind, sie den Gerichten überweist, dies auch mit zur Aufrechterhaltung der deutschen Institutionen geschieht, gegen welche die Herren noch so erbittert, aber immer erfolglos kämpfen werden.

Ich habe mich dann gewundert, daß man gerade in diesen Tagen, nachdem die Veröffentlichung amtlicher Aktenstücke in einem bekannten Prozesse beiläufig erfolgt ist, unternommen hat, von Neuem die Politik des Reichskanzlers zu bekämpfen und dieser Bekämpfung einen solchen drastischen Ausdruck zu geben in dem Antrage auf Absetzung dieses Fonds. Meine Herren, wir kennen ja Alle die erbitterten und ich möchte fast sagen nach und nach immer verzweifelter werdenden Anstrengungen der Partei des Herrn Vorredners und seiner Organe gegen die deutsche Politik, wir wissen vor allen Dingen, wie es versucht worden ist und noch täglich versucht wird in den Blättern, die zurückzuweisen von Ihrer Partei der Herr Vorredner und seine Freunde vergeblich versuchen werden, es so darzustellen, als ob es gerade der Reichskanzler gewesen ist, der durch seine revolutionäre und kriegerische Politik Deutschland nie werde zur Ruhe, Europa nie werde zum Frieden kommen lassen. Und was hat Jeder, der diese Dinge verfolgt hat, in der letzten Woche sehen können, nachdem zum ersten Male Geheimnisse der Politik der mitlebenden Welt aufgedeckt sind, und nicht, wie es sonst zu geschehen pflegt, erst den kommenden Generationen in Geschichtswerken? Wir haben aus diesen Schriftstücken erfahren, daß diejenige Politik, welche der Kanzler für Deutschland leitet, weit entfernt davon ist, sich in die innere Gestaltung der politischen Geschichte Frankreichs einzumischen, weit entfernt davon Reime zu neuen Zerwürfnissen und Kriegen zu geben, daß sie vielmehr im eminenten Sinne des Wortes eine Politik der Nichtemischung, des Friedens ist; ein Eindruck, der in einem hohen Grade imponierend gewirkt hat in Deutschland und außerhalb Deutschlands, auch auf Männer, die bislang mit einer gewissen Verjüngung der Politik des Kanzlers gefolgt sind.

Wenn derselbe Eindruck eben bei dem Herrn Vorredner und seinen Freunden nicht vorhanden ist, so ist der Grund hiervon, daß sie in diesen Dingen auf einem ganz andern Boden stehen, als die Mehrheit unserer Nation und die entscheidende Mehrheit dieses Reichstages. Sie haben die Politik des Kanzlers mißbilligt vom ersten Augenblicke an, sie haben Alles gethan, was in ihren Kräften lag, das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes, des Deutschen Reiches zu hindern; sie werden auch nicht aufhören, soweit sie glauben, daß ihre Kräfte dazu reichen, diese Politik auch später zu hindern. Aber, meine Herren, gerade diese erbitterten und leidenschaftlichen Angriffe gegen die Person des Reichskanzlers, als den Träger unserer Politik, werden von Tag zu Tag mehr dazu beitragen, diese Politik zu festigen, das Vertrauen der Nation und der Mehrheit dieses Reichstages zu dem Träger dieser Politik zu stärken und gerade dazu dienen, dasjenige nicht zu erreichen, vielmehr zu zerstören, was der Herr Vorredner und seine Freunde wollen.

Meine Herren, wenn ich mich so ausspreche, so glaube ich der Zustimmung der großen Mehrheit dieser Versammlung entschieden sicher zu sein.

Dasjenige, was jetzt auch für Nichtkundige aus den Dokumenten der letzten Tage über die Politik des deutschen Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, hat das Ansehen, die Stellung dieses Staats-

mannes in hohem Grade erhöhen müssen. Diese Politik ist zugleich weltfahnd und fest, würdig und national, und sie wird der Zustimmung der Mehrheit dieses Reichstages und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sein.

## Der öffentliche Unterricht in Elsaß-Lothringen und die katholische Geistlichkeit.

Rede des Bundesbevollmächtigten Ministerial-Direktors Herzog

in der Sitzung vom 17. d. M.

(gegenüber dem Antrage des Abg. Winterer wegen Aufhebung des neuesten Gesetzes über das Unterrichtswesen in den Reichslanden).

Die Tendenz des Antrags geht über die Räume dieses Hauses hinaus: der Antrag betrifft nicht eine speziell elsaß-lothringische oder Unterrichtsfrage, er betrifft eine Machtfrage. Er ist hervorgegangen aus dem Zorn darüber, daß der überwältigende Einfluß, den der Klerus in den letzten 20 Jahren in Frankreich im Unterrichtswesen gewonnen und den er als die Hauptgrundlage seiner politischen Macht zu schätzen weiß, durch die deutsche Schulgesetzgebung einigermaßen beschränkt worden ist.

Was die deutsche Regierung in den letzten drei Jahren im Gebiete des elsaß-lothringischen Unterrichtswesens gethan hat, ist Ihnen aus dem Verwaltungsberichte bekannt. Sie hat im April 1871 den obligatorischen Unterricht eingeführt und hat demnach durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 die Leitung und Aufsicht aller höheren und niederen Unterrichts-Anstalten den Staatsbehörden unterstellt. Ueber den Werth des obligatorischen Unterrichts (die allgemeine Schulpflichtigkeit) brauche ich an dieser Stelle keine Worte zu machen, um so weniger, als auch die Herren Antragssteller in ihrem Antrage des Gesetzes von 1871 nicht einmal Erwähnung thun. Ich schließe daraus, daß sie sich mit dem Schulwange versöhnt haben, und begrüße diesen großen Schritt zu einer besseren Einsicht, wofür ich dies halte, mit Freuden. Das weitere Vorgehen der Regierung war größtentheils eine natürliche Folge dieses ersten Schrittes. Mit der Nöthigung zum Schulunterricht bekam sie die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Unterricht seinem Zweck auch bestmöglichst entspreche. Ihr Vorgehen entsprang weiter der Erkenntniß, daß das Unterrichtssystem, welches in Elsaß-Lothringen in Kraft stand, den Ansprüchen nicht genügte, die man in Deutschland an den Jugendunterricht stellt und die man stellen muß, wenn das deutsche Volk in der Entwicklung seiner Sitten voran, nicht zurückschreiten soll. Ueber das System dieses Unterrichts ist schon früher gesprochen. Man liebt es, ihm nachzurühmen, daß es die Freiheit des Unterrichts in Frankreich genährt habe. Thatsächlich hat durch dieses Gesetz die Staatsgewalt die Schulen dem Klerus ausgeliefert und die »Freiheit« befehrt darin, daß der Klerus sich von der Aufsicht des Staates frei gemacht hat. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen dahin, daß Jeder, der ein gewisses Alter, seine Unbescholtenheit und seine Befähigung nachweist, eine Schule eröffnen kann. Es gehört dazu nur eine Anmeldung, begleitet von dem Projekt der Räumlichkeiten, die zur Schule dienen sollen. Innerhalb der gestellten Frist ist es den Aufsichtsbehörden gestattet, Opposition zu erheben aus Gründen der Sittlichkeit oder der Gesundheit; erfolgt ein Einspruch nicht, so darf die Schule ohne Weiteres eröffnet werden. Die weitere Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Unterricht nichts enthalte, was den Gesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft. Die Befähigung wird nachgewiesen nach dem qu. Gesetz durch ein brevet de capacité und durch ein certificat d'obédience, d. h. ein Zeugniß darüber, daß ein Lehrer schon mehrere Jahre Unterricht erteilt habe. Ersetzt wird dieser Nachweis durch den Titel des Priesters und des sogenannten lottre d'obédience für die Mitglieder geistlicher Orden. Auf dieser breiten Grundlage der sogenannten »freien Schule« hat der Klerus seinen Einzug in das Unterrichtswesen gehalten. Ich sage mit Recht, »sogenannte freie Schule«, denn der Gegensatz gegen die sogenannte öffentliche Schule wird so oft anders ausgedrückt. Das Wort hat dazu behalten müssen, um die Schäden der Sache zu decken, und es ist das in außerordentlichem Maße gelungen. Unter den 1400 Lehranstalten Frankreichs gehören fast 1100 der Geistlichkeit an. Fast das gesamte höhere geistliche Unterrichtswesen, die höheren Mädterschulen und Pensionate sind unter der Leitung von Schulinspektoren. Öffentliche Seminare zur Ausbildung von Lehrern besetzen im allergeringsten Umfange, und so weit sie besetzen, werden sie vorwiegend von geistlichen Orden geleitet. Das hat seinen guten Grund, denn das Gesetz gab die Möglichkeit, geistliche Lehrer an den Gemeindeschulen an die Stelle der Laienlehrer zu setzen. Das zu benutzen, hat man weiserhaft verstanden. Meine Herren, ich weiß sehr wohl, wenn ich erwähne, daß die deutsche Verwaltung mehr als 2000 geistliche Lehrer in Elsaß-Lothringen fand, daß diese Zahlen Ihnen aus der Mitte des Hauses (der ultramontanen Partei) nicht gefallen werden. Sie werden geneigt sein, zu behaupten, daß die Größe der Zahl in gleichem Ver-

hältniß siehe zur Güte der Leistung. Darin aber, glaube ich, muß ich Ihnen widersprechen. Ich habe im Jahre 1867 im Kabinett des damaligen französischen Unterrichts-Ministers eine Karte von Frankreich gesehen, auf welcher die verschiedenen Departements in allen Schattierungen von weiß bis schwarz farbig angelegt waren. Es wurde darauf graphisch dargestellt das Verhältniß derjenigen, die lesen und schreiben konnten zu den Analphabeten (jeder Schulbildung Entbehrenden). In verhältnißmäßig günstigem Maße erschienen die rheinischen Departements (Elfaß). Von da ab nach Westen, nach Süden und Nordwesten sank die Farbe in nächtliches Schwarz. Man nannte mir diese Karte als die *carte de l'ignorance de la France* (die Karte der Unwissenheit in Frankreich). Als ich auf die glückliche Lage des Elfaßes hindeutete, wurde mir erwidert, das käme von den nahen Beziehungen zu Deutschland und zu der Schweiz und von den Wirkungen des Protestantismus.

Meine Herren! Dem Elfaß diese bessere Lage zu erhalten, um die guten Keime, die unzweifelhaft vorhanden waren und sind, zu pflegen und zu entwickeln, dazu sind die Gesetze und Verordnungen erlassen worden, deren Beseitigung die Herren Antragsteller verlangen. Die deutsche Regierung hat es für nöthig gehalten, die Eröffnung neuer Schulen ihrer Genehmigung zu unterstellen, sie hat für nöthig gehalten, in den vorhandenen Schulen auch den technischen Betrieb unter ihre Aufsicht zu stellen; sie hat es für nöthig gehalten, Keinem die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts zu geben, der seine Befähigung nicht nachgewiesen hat. Handelte es sich weniger darum, wer lehrt, als wie gelehrt wird, so könnte dieser Schritt der Regierung auch von den Antragstellern nur denkbar begrüßt werden; denn die Gewähr, daß der Unterricht sachgemäß und tüchtig ertheilt werde, wird durch geprüfte Lehrer besser gegeben als durch ungeprüfte. Die freien Schulen hat die deutsche Regierung keineswegs unterdrückt; in denselben soll nur nicht ohne sichere Leitung unterrichtet werden dürfen, das ist der ganze Unterschied.

Die Regierung verlegt nicht das religiöse Gefühl. Noch immer haben ja die Geistlichen vornehmlich die Befugniß, den Religionsunterricht zu überwachen. In den öffentlichen höheren Lehranstalten dürfen die Schüler auch außerhalb der Anstalt Religionsstunden nehmen und sind mit diesem Nachweis von der Schule dispensirt. Bei den öffentlichen freien Anstalten ist die Ordnung des Religionsunterrichtes den Leitern überlassen, an den Volksschulen aber ist der Katechismusunterricht Sache der Geistlichen oder Religionsdiener, indem der Religionsunterricht außerhalb der Lehrstunden zu ertheilen ist, und in den oberen Stufen der Katechismusunterricht von den Lehrern als Vorbereitung des betreffenden Unterrichts der Geistlichen notwendig ist. Aus den Bestimmungen der Regulativen folgt, daß jede Absicht einer Verletzung des Religionsunterrichtes der Regierung fern lag.

Meine Herren! Ich schließe: die Regierung ist überzeugt, daß sie sich im Bereich des Unterrichtswesens auf dem richtigen Wege befindet, sie erkennt wohl an, daß noch außerordentlich viel zu thun bleibt, ist aber des Muthes, daß das zu Thunde gehen werden wird, und daß sie in dem Lande Ermuthigung und Unterstützung finden wird. Sie findet sie namenlich bei den Lehrern nicht nur, weil sie deren materielle Stellung verbessert oder sie unabhängiger gestellt hat von den Geistlichen. Die Regierung wird auf dem Wege mit Geduld und Ausdauer vorgehen, sie hofft, daß in nicht zu langer Zeit Elfaß-Bothringen ihr dafür danken wird, daß sie dem Lande Schulen gegeben hat, die zwar nicht den Namen Freischulen führen, in denen aber der Mensch herangebildet wird zu einer freien und tüchtigen Sittlichkeit. Ich bitte den Reichstag, in diesen Bestrebungen die Regierung zu unterstützen und dies durch Ablehnung des Antrages zu betheätigen.

Aus der Rede des Abgeordneten von Dreifschke.

Ich habe mit steigendem Erstaunen die Vorlesungen der elfaßischen Abgeordneten über die deutsche Herrschaft vernommen. Sie, meine Herren, kommen aus dem reichsten deutschen Lande, aus dem deutschen Lande, das allein keine Schulden hat; und wem, meine Herren, verdanken Sie hauptsächlich neben der gelegneten Natur Ihres Landes diese glückliche finanzielle Lage? Deutschland hat 700 bis 800 Millionen Franken für das Land übernommen, um es schuldenfrei zu machen.

Der Herr Reichskanzler hat neulich schon mit erfreulicher Offenheit gesagt, daß wir Ihr Land nicht um Ihre Willen, sondern in unserer Interesse erobert haben. Ich sage heute mit gleicher Offenheit, wir haben die Absicht, diese neue Provinz zu germanisieren (deutsch zu machen) und wir werden es durchführen mit aller Energie unseres Willens und unserer Kraft. Das heißt, wir wollen durch ruhige Gesetzgebung dahin kommen, daß die große Mehrheit deutschen Blutes im Elfaß der deutschen Sprache und der deutschen Bildung wiedergegeben wird, und daß die Minderheit französischer Blutes dort allmählig, wie unsere polnischen und dänischen Mitbürger, die deutsche Sprache als

Staatsprache achten lernen, ohne die ein Fortkommen in der Gesellschaft nicht möglich ist. Wir glauben damit diesem Lande eine große Wohlthat zu erweisen, denn etwas Schöneres können wir Deutschen nicht bieten, als unsere freie deutsche Wissenschaft, und wir wollen dieses Land, welches wir mit den Waffen erobert haben, festhalten nicht allein mit unseren Festungen und Garnisonen, sondern allmählig an uns ketten durch die Bande geistiger Gemeinshaft.

Nach diesem meinem Grundsatz muß ich sagen: Die Schulverordnungen der deutschen Regierungen sind nebst der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Beste, was die deutsche Regierung daselbst geleistet hat. Ich kann das Reichskanzler-Amt nur bitten, auf diesem Wege fortzufahren.

Was sind nun die Hauptklagen, die man erhebt? Zunächst spricht man von der gewaltsamen Unterdrückung der französischen Sprache. Dem gegenüber behaupte ich, meine Herren, es ist die deutsche Regierung in Sachen der Sprache mit einer Mäßigung vorgegangen, die zuweilen fast an Schwachheit grenzt.

Wenn aber in den Schulen auf dem flachen Lande die Meinherrschaft des Deutschen von dem Gesetze gefordert wird, so sage ich, meine Herren, dann ist das eine Rückkehr zur Natur. Es ist das nichts Anderes, als daß die Masse dieses deutschen Volkes sich selber, ihrem eigenen Fühlen und Denken wiedergeben zu werden wünscht. Denn die geistige Entwicklung wird geschädigt, wenn man das Kind im zarten Alter zwingt, in zwei Sprachen zu denken und zu reden.

Nun aber, meine Herren aus dem Elfaß, erlauben Sie mir ein offenes Wort! Es wird Ihnen von uns freilich ein harter Sprung zugemuthet; Sie haben einer Nation angehört, welche die Gleichberechtigung der Konfessionen anzuerkennen behauptete, in Wahrheit aber nicht anerkannte. Sie traten aus diesem vorwiegend katholischen Volk hinein in eine paritätische Nation, ein paritätisches Volk, dem die gemischte Ehe und die Schule notwendig sind wie das tägliche Brod. Es ist eine harte Zumuthung für die lebenden Eltern im Elfaß, sich herauszudenken aus den alten Gewohnheiten; aber sie kehren damit zurück zu dem Volk ihrer Sprache und ihres Blutes und zu normalen Verhältnissen. Glauben Sie mir, sichtbar, greifbar schon schließt sich ein Ring deutscher Bildung um das deutsche Reichsland, und es wird die französische Bildung Schritt für Schritt an Boden verlieren, und das Ende wird sein, daß die jungen Elfaßer uns danken, daß wir sie zurückgegeben haben ihrer alten Sprache, der Sprache und der Weltanschauung ihres Mutterlandes.

Das Urtheil in dem Arnim'schen Prozesse ist vom Berliner Stadtgericht am Sonnabend (19.) verkündet worden und lautet dahin:

daß der Angeklagte, Kaiserliche deutsche Botschafter z. D. Graf Harry von Arnim nicht der Urkunden-Unterschlagung und nicht des Amtsvergehens, wohl aber des Vergehens wider die öffentliche Ordnung schuldig und deshalb unter Zurlasslegung der Kosten mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten zu belegen, wovon indessen ein Monat durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt zu erachten.

Gründe des Urtheils liegen in ihrer amtlichen Fassung noch nicht vor.

Das Urtheil ist überdies noch nicht rechtskräftig: es ist wahrscheinlich, daß gegen dasselbe Berufung bei dem Kammergericht eingelegt werde.

Unser Kaiser hat in voriger Woche mehrfach Berathungen mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck in Betreff der Vorgänge im Reichstage gehabt und mit Bezug darauf am Freitag (18.) auch ein Ministerconseil abgehalten. Der Kaiser hat über die Beilegung der eingetretenen Schwierigkeiten seine große Befriedigung unumwunden ausgesprochen. Auch Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz hat an der Ausgleichung des Zwischenfalls lebhaften Antheil genommen.

Der Reichstag hat in der letzten Woche neben der dritten Lesung des Reichshaushalts-Etats noch den Etat der Landesverwaltung für Elfaß-Bothringen festgesetzt, und über den Antrag auf Bewilligung einer Anleihe dahin Bescheid gefaßt, daß statt derselben Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Nachdem inzwischen ein veränderter Entwurf des Bankgesetzes seitens des Bundesrathes vorgelegt worden ist, war zur Erledigung dieser so wichtigen Aufgabe die Fortsetzung zur Session im Januar zur Nothwendigkeit geworden, und sind daher die Sitzungen bis zum 7. Januar nun vertagt worden. Der Reichstag wird in der verlängerten Session voraussichtlich auch noch eine Vorlage in Betreff der Civilrecht für das Deutsche Reich, sowie die beiden Gesetze wegen der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und des Reichsrechnungshofes zur Berathung und Beschlußnahme bringen.

Der Preussische Landtag wird vermuthlich zum 14. Januar berufen werden und unter den obwaltenden Umständen etwa noch 10 Tage mit dem Reichstage gleichzeitig tagen.